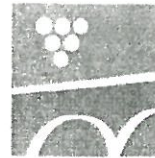


Anlage 1



Kommunales
Landratsamt Kitzingen

Landratsamt Kitzingen • Kaiserstraße 4 • 97318 Kitzingen

Große Kreisstadt Kitzingen
Kaiserstraße 13/15
97318 Kitzingen

22.10.2014
11
23.10.14

Ihr Ansprechpartner:

Herr Hubert Nöth

Gebäude / Zimmer-Nr.: **3 / 33.17**

Telefon 0 93 21 9 28 – **32 00**

Telefax 0 93 21 9 28 – **88 32 00**

hubert.noeth@kitzingen.de

gemeinderecht@kitzingen.de

www.kitzingen.de/aktuell

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
11/Rom, 22.07./09.10.2014

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)
321-020/01.1-10

lep. an OB
el. Stfr 23.10.

Kitzingen
20.10.2014

Auszahlung von Fraktionsgeld;

Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 05.07.2012 Az.: 8 C 22.11

Sehr geehrte Damen und Herren,

das BVerwG hat in seinem o.g. Urteil im Wesentlichen ausgeführt:

Bei Fraktionszuschüssen handelt es sich um zweckgebundene Zuwendungen. Sie dienen dazu, die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionen für ihre Geschäftsführung ganz oder teilweise zu decken und sind hierauf begrenzt (vgl. BVerfG, Urteil vom 13.06.1989 – 2 BvE 1/88, BVerfGE 80, 188 [231]). Bei ihrer Verteilung ist die Gemeinde an das Rechtsstaatsgebot gebunden. Als Bestandteil des allgemeinen Rechtsstaatsgebots entfaltet auch der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) im Verhältnis zwischen dem Gemeinderat einer Gemeinde und den Fraktionen als seinen Teilen Wirkung und ist damit nicht allein auf das Verhältnis zwischen Bürger und Staat beschränkt.

Entsprechend der Definition des Fraktionszuschusses müssen die gewährten Mittel unter den Fraktionen nach einem Maßstab verteilt werden, der sich an deren tatsächlichem oder erwartbarem Bedarf für ihre Geschäftsführung orientiert. Eine rein proportionale Mittelverteilung bei unterschiedlich großen Fraktionen allein nach Kopfteilen, wobei der tatsächliche Bedarf außer Acht bleibt, ist nicht gleichheitsgemäß. Dies gründet darin, dass der zuwendungsfähige Bedarf für die Fraktionsgeschäftsführung zu einem erheblichen Anteil von der Fraktionsstärke abhängig ist. Der typische personelle Aufwand für die Fraktionsgeschäftsführung fällt für kleine wie für große Fraktionen gleichermaßen an. In jeder Fraktion besteht ein gewisser Sockelbedarf, der kleinere Fraktionen bei einer reinen Mittelverteilung nach Kopfteilen ungleich stärker beschweren würde als größere. So wäre es möglich, dass Fraktionen mit einer größeren Mitgliederzahl die bereitgestellten Mittel zur Deckung des Sockelbedarfs nicht in voller Höhe benötigten, hingegen kleinere Fraktionen diesen nicht einmal decken könnten. Damit wird eine Verteilung von Fraktionszuschüssen nach Kopfteilen dem Zweck der Fraktionsfinanzierung nicht gerecht.

Öffnungszeiten	Mo - Fr 08:00 - 12:00 / Mo u. Di 13:00 - 15:30 Uhr, Do 13:00 - 17:00 Uhr Terminvereinbarungen außerhalb der Öffnungszeiten möglich
Servicezeiten	Mo - Do 08:00 - 08:30 / 11:30 - 12:00 Uhr / 13:00 - 14:00 Uhr, Fr 08:00 - 08:30 Uhr
Konten der	Sparkasse Mainfranken Würzburg, Konto 42 069 054, BLZ 790 500 00, IBAN DE37 7905 0000 0042 0690 54, BIC BYLADEM1SWU
Kreiskasse	Fürstlich Castell'sche Bank Kitzingen, Konto 1 000 300, BLZ 790 300 01, IBAN DE09 7903 0001 0001 0003 00, BIC FUCEDE77XXX

Der Gemeinderat darf die für die Fraktionsgeschäftsführung bereitgestellten Haushaltsmittel - jedenfalls bei unterschiedlich großen Fraktionen - nicht linear proportional auf die Fraktionen verteilen. Vielmehr muss er einen anderen, sachgerechten Verteilungsmaßstab wählen. Das kann ein Kombinationsmodell mit einem größeren oder kleineren fraktionsstärkeunabhängigen Sockelbetrag sein. In Betracht kommen aber auch andere Modelle, etwa eine degressiv-proportionale Regelung, welche die ersten vier oder fünf Mitglieder einer Fraktion stärker gewichtet als die zweiten und diese wiederum stärker als die dritten vier oder fünf Mitglieder, und so fort.

Weiterhin darf die Gewährung von Finanzmitteln an Fraktionen z.B. nicht dazu führen, dass die in diesen Fraktionen zusammengeschlossenen Mandatsträger bei der Wahrnehmung ihres Mandats gegenüber fraktionslosen Mandatsträgern ungleich bevorzugt werden. Wo dies unvermeidliche Folge der Fraktionsbildung ist, bedarf es kompensatorischer - nicht notwendig geldwerter - Maßnahmen zugunsten der Fraktionslosen, um die Gleichheit der Mandatswahrnehmung wiederherzustellen (vgl. BVerfG, Urteil vom 13.6.1989 a. a. O., S. 231 f.). Gleiches gilt im Vergleich von Mitgliedern großer mit Mitgliedern kleiner Fraktionen. Auch hier dürfen Zuwendungen an die Fraktionen die grundsätzliche Gleichheit der Mandatswahrnehmung, die aus dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl fließt, nicht beeinträchtigen und müssen andernfalls kompensiert werden.

Durch Finanzierung der Fraktionen finanziert sich der Gemeinderat letztlich selbst. Zuwendungen an die Fraktionen sind deshalb weder für die Finanzierung etwa „hinter“ den Fraktionen stehender Parteien noch für die Alimentierung der fraktionsangehörigen Mandatsträger bestimmt. Unzulässig wäre daher eine unmittelbare Zuwendung zur Fraktionsfinanzierung vorgesehener Mittel an fraktionsangehörige oder fraktionslose Mandatsträger.

Die Einführung eines Kombinationsmodells ist auch rückwirkend möglich, da der Gemeinderat eine Verteilungsregelung auch für eine zurückliegende, abgeschlossene Wahlperiode beschließen kann.

Im Hinblick auf diese Aussagen des BVerwG empfehlen wir,

- die bisher ausgeübte Praxis der Auszahlung der Fraktionsgelder zu ändern. Zulässig wäre z.B. ein Kombinationsmodell, das auch in der genannten Entscheidung geschildert wurde, wonach die für die Geschäftsführung der Fraktionen vorgesehenen Mittel sich in einen festen Betrag (Zwei Drittel) und einen variablen Betrag (Ein Drittel) gliedern. Der feste Betrag wird dabei zu gleichen Anteilen auf alle Fraktionen aufgeteilt. Der variable Betrag wird durch die Gesamtanzahl der Stadtratsmitglieder geteilt und mit der Anzahl der Stadtratsmitglieder pro Fraktion multipliziert.

BEISPIEL

Bei dem in Kitzingen bisher ausgezahlten jährlichen Gesamtbetrag des Fraktionsgeldes von ca. 1.800 € würden nach vorstehender Berechnung ca. 1.200 € (Zwei Drittel) als fester Betrag auf alle acht Fraktionen und Gruppen verteilt werden, d.h. 150 € fest pro Fraktion oder Gruppe. Das restliche Drittel von ca. 600 € wäre durch 30 Stadtratsmitglieder zu teilen (20 € pro Stadtratsmitglied) und mit der Anzahl der Stadtratsmitglieder pro Fraktion oder Gruppe zu multiplizieren. Somit entfiel auf jede Fraktion oder Gruppe ein jährliches Fraktionsgeld von 150 € + 20 €/Fraktions- oder Gruppenmitglied.

- Verteilungsschlüssel und Höhe des Fraktionsgeldes nicht nur durch einfachen Stadtratsbeschluss, sondern aus Gründen der Transparenz in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Köber LL.M.Eur.
Abteilungsleiter